

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Version 2013-01



PG Consulting Unternehmens- und DV-Organisations-Beratung GmbH

Oldendorf 16
D-21279 Appel (Germany)
Telefon: +49 (0) 4165 217587
Telefax: +49 (0) 4165 217589
Email: info@pg-consulting.org

Amtsgericht Tostedt: HRB 200762
Sitz: 21279 Appel
Geschäftsführer: Dieter Pfenning

Finanzamt Buchholz in der Nordheide
Umsatzsteuer-ID: DE121969707

Mitglied der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg
Mitglied in der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

PG Consulting ist eingetragenes Warenzeichen der PG Consulting Unternehmens- und DV-Organisations-Beratung GmbH

winball.de ist ein Projekt der PG Consulting Unternehmens- und DV-Organisations-Beratung GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PG Consulting Unternehmens- und DV-Organisations-Beratung GmbH

1. Gegenstand und Geltungsbereich

- 1.1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen der PG Consulting (im Folgenden: die Gesellschaft) und dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die die Gesellschaft nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Gesellschaft ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Auch eine Änderung von §1.1 Bedarf der Schriftform.

2. Vertragsschluss, Leistungserbringung durch Dritte

- 2.1. Verträge, die die Gesellschaft mit seinen Kunden abschließt, kommen erst mit der Auftragsbestätigung seitens der Gesellschaft zustande.
- 2.2. Sämtliche Angebote der Gesellschaft sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.3. Die Gesellschaft ist berechtigt, Subunternehmer mit der Erbringung der gesamten Leistung bzw. einzelner Leistungsteile zu beauftragen.

3. Lieferung, Transportgefahr

- 3.1. Erfüllungsort für alle vertragsrelevanten Leistungen ist, soweit nichts anderes vereinbart, der Sitz der Gesellschaft.
- 3.2. Die Gesellschaft ist zu Teillieferungen berechtigt.
- 3.3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstands geht mit Übergabe des Produkts an den Kunden, im Falle der Vereinbarung einer Versendung mit Übergabe an den Transporteur auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Versendung innerhalb des gleichen Ortes und durch Mitarbeiter bzw. Fahrzeuge der Gesellschaft erfolgt.

4. Urheberrecht / Nutzungsrecht

- 4.1. Sämtliche von der Gesellschaft angefertigten Entwürfe, Konzepte, Unterlagen, etc. gelten als urheberrechtlich geschützte Werke im Sinne des Urheberrechts, und zwar selbst dann, wenn diese nicht die Erfordernisse des § 2 UrhG erfüllen. Sämtliche Leistungen der Gesellschaft dürfen deshalb nicht ohne Zustimmung der Gesellschaft über den Vertragszweck hinaus genutzt oder bearbeitet werden.
- 4.2. Die Übertragung der Eigentumsrechte findet nur nach Begleichung der gesamten vereinbarten Vergütung statt. Wird diese Vergütung nicht oder nur teilweise beglichen, so verbleiben sämtliche Eigentumsrechte an den erbrachten Leistungen ausschließlich bei der Gesellschaft.
- 4.3. Sämtliche Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.
- 4.4. Im Falle einer Rechtsübertragung richtet sich deren Umfang in räumlicher, zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht ausschließlich nach den vertraglichen Vereinbarungen bzw. dem Vertragszweck; § 31 Abs. 5 UrhG findet entsprechende Anwendung.
- 4.5. Soweit die Gesellschaft vereinbarungsgemäß fremde Software oder sonstige Produkte, wie z.B. Bilddateien, Soundfiles etc. in die Gesamtlösung integriert, ist die Rechtseinräumung grundsätzlich nicht von der Vereinbarung erfasst. Etwaige Rechte sind, wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde, gesondert vom Kunden einzuholen.

5. Vergütung

- 5.1. Für die im Vertrag beschriebenen Leistungen und Lieferungen wird ein Festpreis für den Gesamtauftrag oder einzelne Leistungsstufen vereinbart. Ist kein Festpreis vereinbart rechnet die Gesellschaft Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage des tatsächlich entstandenen Zeit- und Materialaufwands ab.
- 5.2. Nachträgliche Leistungsänderungen durch den Kunden bei einem Festpreisangebot berechtigen die Gesellschaft den zusätzlichen Aufwand zu berechnen, wenn die Gesellschaft den Kunden zuvor auf den zusätzlichen Aufwand hingewiesen hat.
- 5.3. Wurde kein Festpreis vereinbart, trägt der Kunde gegen Nachweis sämtliche, mit der Durchführung des Auftrags verbundenen Reisekosten.
- 5.4. Fremd- und Nebenkosten, wie die Kosten für den zur Vertragsdurchführung notwendigen Erwerb von Drittprodukten, Rechten sowie Aufwendungen für Telefon, Telefax, Kurier, Datenträger, Ausdrucke/Kopien, Einrichtungspauschalen u.ä. sind der Gesellschaft gegen Nachweis gesondert zu vergüten, wenn nicht eine Festpreisvereinbarung getroffen wurde.
- 5.5. Die vereinbarten Preise verstehen sich jeweils zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung.
- 5.6. Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Abnahme, Gewährleistung

- 6.1. Entspricht die Leistung der Gesellschaft dem vertraglich festgelegten Leistungsumfang, erklärt der Kunde schriftlich die Abnahme.
- 6.2. Die Abnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen setzt eine erfolgreiche Prüfung der Leistungen voraus. Die Prüfung ist erfolgreich durchgeführt, wenn die Leistungen der Gesellschaft den vereinbarten Anforderungen (u. U. gemäß Leistungsbeschreibung) erfüllen.
- 6.3. Im Rahmen der Abnahme werden alle wesentlichen und unwesentlichen Mängel in einem Mängelprotokoll schriftlich festhalten.
- 6.4. Liegen wesentliche Mängel vor, beschränkt sich die Gewährleistungspflicht der Gesellschaft für die Dauer der gesetzlichen Gewährleistungsfrist auf die gesetzlichen Ansprüche. Im kaufmännischen Verkehr steht der Gesellschaft überdies das Recht zu, die Gewährleistung auf die Abtretung etwaiger eigener gegenüber den Herstellern, Lieferanten und Entwicklern bestehender Gewährleistungsansprüche zu beschränken. Jegliche Gewährleistungsverpflichtung entfällt, wenn der Kunde selbst in das System oder die entwickelte Software ohne vorherige Zustimmung der Gesellschaft eingreift.
- 6.5. Schlägt die Mängelbeseitigung/Nachlieferung/Nacherfüllung durch die Gesellschaft fehl, kann der Kunde die ihm zustehenden gesetzlichen Ansprüche geltend machen. Ein weitergehender Anspruch, insbesondere auf Ersatz von (unmittelbaren oder mittelbaren) Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft zurückzuführen.
- 6.6. Soweit rechtlich zulässig, verjähren die Gewährleistungsansprüche innerhalb von einem Jahr nach Ablieferung des Vertragsgegenstandes.

7. Haftung

- 7.1. Schadensersatzansprüche sind unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere wegen Verzug, Unmöglichkeit, Schlechterfüllung der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sowohl gegenüber der Gesellschaft als auch im Verhältnis zu Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit die Gesellschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, ein Körperschaden vorliegt oder der Schaden auf dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder der Verletzung einer vertraglichen Hauptpflicht (Kardinalpflicht) beruht. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch dem Grunde nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden und in der Höhe maximal auf die vereinbarte

Leistungsvergütung begrenzt. Die Gesellschaft haftet insbesondere nicht für Schäden, die hervorgerufen werden

- 7.1.1. durch Verwendung ungeeigneter Hard- und/oder Software wie z.B. Browser durch den Kunden oder Dritte
 - 7.1.2. durch die Störung der Kommunikationsnetze anderer Betreiber
 - 7.1.3. durch Rechnerausfall beim Kunden, dessen Subunternehmer, freier Mitarbeiter oder Zulieferer, bei Internet Providern oder Online-Diensten
 - 7.1.4. durch Leistungsverzögerungen aus dem Verantwortungsbereich des Kunden, insbesondere durch die weisungsgemäße Einrichtung von Links auf Sites mit strafbaren Inhalt.
 - 7.1.5. dass externe Inhalteanbieter nicht dazu in der Lage sind, Inhalte oder sonstige Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
- 7.2. Soweit rechtlich zulässig, verjähren die Haftungsansprüche bzw. Schadensersatzansprüche innerhalb eines Jahres nach Kenntnis bzw. Kennenmüssen des Vorliegens der Haftungsvoraussetzungen.

8. Mitwirkungspflichten

- 8.1. Zur Koordination und Lenkung der zu erbringenden Leistungen benennt der Auftraggeber einen Verantwortlichen der verbindliche Erklärungen in Bezug auf die zu erbringenden Leistungen abgeben und entgegennehmen kann. Der Verantwortliche oder dessen Vertreter müssen während der normalen Werkzeiten entweder telefonisch oder über Email erreichbar sein.
- 8.2. Sofern für die Vertragsdurchführung Materialien durch den Auftraggeber zu stellen sind, sind diese der Gesellschaft frei von Rechten Dritter in einem gängigen Format zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Geltendmachung von Rechten Dritter, verpflichtet sich der Kunde die Gesellschaft von der Haftung freizustellen.

9. Kündigung

- 9.1. Der Kunde ist berechtigt, zu jedem Zeitpunkt das Vertragsverhältnis schriftlich zu kündigen. In diesem Fall findet die Bestimmung des § 649BGB Anwendung. In jedem Fall trägt der Kunde alle bis zum Zeitpunkt der Kündigung nachgewiesenen Aufwendungen sowie bei Einbeziehung Dritter alle rechtlich begründeten und nicht mehr lösbare Verpflichtungen der Gesellschaft. Die Gesellschaft ist berechtigt, das für die jeweilige Leistungsphase kalkulierte oder vereinbarte Honorar zu verlangen, innerhalb derer die Kündigung erfolgte. Darüber hinausgehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 9.2. Die Gesellschaft ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Kündigungs- und Rücktrittsrechte insbesondere zur Kündigung berechtigt, wenn
 - 9.2.1. der Kunde mit fälliger Zahlung ganz oder teilweise in Verzug gerät und dem Kunden eine angemessene Nachfrist gesetzt wurde
 - 9.2.2. der Kunde gegen eine wesentliche Bestimmung des Vertrages verstößt und er – trotz schriftlicher Mahnung – den Vertragsverstoß wiederholt oder bei fortbestehendem Vertragsverstoß diesen nicht unverzüglich einstellt
 - 9.2.3. über das Vermögen des Kunden das gerichtliche Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

10. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung

verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten also entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Tostedt.

Version 2013-01